

Dienstanweisung zum Führen von Einsatzfahrzeugen

- Landesverband Brandenburg e.V. -

Version 1.0



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Dienstanweisung zum Führen von Einsatzfahrzeugen

1. Auflage 2012

Stand: 10.08.2012

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG)
Landesverband Brandenburg e.V.
Am Luftschiffhafen2 ,
14471 Potsdam

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Landesverbandes Brandenburg e.V. Potsdam, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des DLRG Landesverbandes Brandenburg e.V., gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG

Landesverband Brandenburg e.V.

Am Luftschiffhafen 2

14471 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	5
1.1	Regelungsumfang	5
1.2	Verantwortlichkeit	5

1.2.1	Kraftfahrzeuge und Anhänger des Landesverbandes		5
1.2.2	Kraftfahrzeuge des KatHD		5
1.2.3	Kraftfahrzeuge der Gliederungen		6
2.	Einsatz und Benutzung		6
2.1	Benutzung		6
2.2	Verfügbarkeit		6
2.3	Reservierung		6
2.4	Kraftfahrzeuge des KatHD		6
2.5	Fahrberechtigung		7
2.6	Erteilung von Fahraufträgen		7
2.6.1	Fahrzeuge		7
2.6.2	Fahrzeuge im DLRG-Eigentum der Gliederungen		7
2.6.3	Fahrzeuge des KatHD		7
2.7	Übernahme und Rückgabe der Fahrzeuge		7
3.	Verhalten bei Dienst-/Fahrtbeginn		8
3.1	Fahrzeugüberprüfung		8
3.2	Mängelfeststellung	8	
4.	Verhalten während der Fahrt		9
4.1	Verantwortlichkeit		9
4.2	Unfallbeteiligung		9
4.2.1	Fahrzeuge in DLRG-Eigentum		9
4.2.2	Fahrzeuge im KatHD		9
4.3	Anschnallpflicht		10
4.4	Rauchverbot	10	
4.5	Alkohol- und Drogenverbot		10
4.6	Funkempfangsbereitschaft	10	
4.7	Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten		10
4.8	Mitnahme von Dritten		11
4.9	Marsch im geschlossenen Verband		11
5.	Verhalten nach der Fahrt		11
5.1	Rückgabe der Fahrzeuge		11
5.2	Fahrtenbuch	12	
5.3	Abstellen der Fahrzeuge		12
5.4	Lagerung von Kfz-Papieren und Schlüsseln		12
6.	Sonstiges		12
6.1	Veränderungen und Reparaturen an Fahrzeugen		12
6.1.1	Fahrzeuge in DLRG-Eigentum		12
6.1.2	Fahrzeuge des KatHD		12
7.	Schlussbestimmungen		13
7.1	Ausnahmen		13
7.2	Verpflichtungserklärung		13
7.3	Verlust / Entzug der Fahrberechtigung	13	
7.4	Inkrafttreten		13

Anlage 1	Kontrollliste für Fahrzeuge und Anhänger
Anlage 2	Muster der Erklärung
Anlage 3	Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten
Anlage 4	Ladungssicherung
Anlage 5	Hand- / Lichtzeichen zur Einweisung von Fahrzeugen (Taschenkarte-DRK)
Anlage 6	Marsch im geschlossenen Verband (Taschenkarte-THW)
Anlage 7	Führerschein Verordnung Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Verordnungen 23 Jahrgang 10. Mai 2012 Nr. 23 Fahrberechtigungsverordnung vom 24.04.2012

1. Allgemeines

1.1 Regelungsumfang

(1) Die nachstehende Dienstanweisung regelt die Nutzung, den Betrieb und die Verantwortlichkeiten für alle Einsatzfahrzeuge einschließlich Anhänger und Trailer die auf die DLRG zugelassen sind. Dieses beinhaltet auch alle Kraftfahrzeuge (KFZ) des Katastrophen-Hilfsdienstes (KatHD) einschließlich der dort betriebenen Anhänger,

(2) In der vorliegenden Dienstanweisung wurde, da sich keine geeignete Umformulierung anbot, das generische Maskulinum in Ableitungen und Zusammensetzungen als maskuline und feminine Personenbezeichnung beibehalten. Dieses entspricht den Empfehlungsschriften und Erlassen zur sprachlichen Gleichbehandlung in Bund, Ländern und Kommunen sowie den einschlägigen Gesetzen und Erlassen zur Gleichstellung der Geschlechter. (siehe auch: Bundesverwaltungsamt – Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik / BBB-Merkblatt M19: Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern, 2.Auflage, 2002 ; sowie die ländereigenen Richtlinien)

Unabhängig davon steht die Ausübung der Funktion selbstverständlich Frauen und Männern gleichermaßen offen.

1.2 Verantwortlichkeiten

1.2.1 Kraftfahrzeuge und Anhänger des Landesverbandes

(1) Die vom Landesverband Brandenburg betriebenen und auf den Landesverband zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger werden in einem Kfz-Pool zusammengefasst und vom Technischen Leiter Einsatz des Landesverbandes Brandenburg e.V. verwaltet.

(2) Der Technische Leiter Einsatz übt auch die Haltereigenschaft nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), sowie den einschlägigen Vorschriften zur Ladungssicherung, GGVSEB aus.

(3) Vom Technischen Leiter Einsatz können geeignete Mitarbeiter zur Unterstützung namentlich und schriftlich bestellt werden.

1.2.2 Kraftfahrzeuge des KatHD

(1) Vom Bund oder Landkreisen beschaffte, der DLRG zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger werden vom Referatsleiter Katastrophenschutz verwaltet, der, soweit gesetzlich und rechtlich zulässig, Teilaufgaben auf die Führer der KatS-Einheiten übertragen kann.

1.2.3 Kraftfahrzeuge der Gliederungen

(1) Von DLRG- Gliederungen beschaffte und betriebene Kraftfahrzeuge werden von einem namentlich benannten und dem Landesverband Brandenburg e.V. schriftlich gemeldeten Verantwortlichen verwaltet, der durch Beschluss des jeweiligen Gliederungsvorstandes bestimmt wird.

(2) Dieser Verantwortliche übt die Haltereigenschaft nach dem StVG aus. Änderungen der Verantwortlichkeiten sind dem Landesverband umgehend schriftlich anzuzeigen und zu melden.

2. Einsatz und Nutzung

2.1 Nutzung

(1) Alle Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der DLRG (einschließlich KatHD) und nur im Bereich des Landes Brandenburg einschließlich der direkt angrenzenden Bundesländer benutzt werden.

(2) Weitergehende Fahrten und Fahrten ins Ausland bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Technischen Leiters Einsatz bzw. Vertreters im Amt.

2.2 Verfügbarkeit

(1) Von den vorhandenen Gliederungsfahrzeugen steht ein Fahrzeug überwiegend für Zwecke des WRD (WRD-Kfz) und der Ausbildung zur Verfügung.

2.3 Reservierung

(1) Die LV-Fahrzeuge können beim LV unverbindlich mit Kurzbegründung der Nutzung angemeldet werden.

(2) Langfristige Anmeldungen der Fahrzeuge werden eine Woche vor der geplanten Benutzung verbindlich.

(3) Bei Mehrfachanmeldungen entscheidet der Technische Leiter Einsatz bzw. der Referent Kfz-Wesen auf Basis der Nutzungsangaben über die Vergabe des beantragten Fahrzeuges.

2.4 Kraftfahrzeuge des KatHD

(1) Die Fahrzeuge des KatHD können für DLRG-Zwecke genutzt werden, sofern sie nicht für die Ausbildung oder Einsatz im KatHD benötigt werden.

(2) Bei Nutzung außerhalb des KatHD muss die ständige Verfügbarkeit für einen Einsatz im Katastrophenfall sichergestellt sein. Die Freigabe der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde muss vorliegen.

2.5 Fahrberechtigung

(1) Die im Besitz des LV befindlichen Kraftfahrzeuge dürfen nur von Inhabern einer durch den LV oder Gliederung erteilten Fahrgenehmigung geführt werden.

(2) Die Fahrberechtigung der im Besitz der Gliederung befindlichen Fahrzeuge wird vom jeweiligen Vorstand der Gliederung erteilt. Mindestalter 21 Jahre, 2 Jahre im Besitz der Fahrerlaubnis (keine Fahrerlaubnis auf Probe).

(3) Näheres wird durch die Fahrberechtigungsverordnung des Bundeslandes Brandenburg geregelt.

(4) Alle Fahrberechtigten haben nachweislich mindestens einmal jährlich an nachfolgenden Belehrungen/Einweisungen teilzunehmen. Die erfolgreiche Teilnahme ist im persönlichen ATN-Ordner durch einen fortlaufenden Nachweis, auf der Fahrerlaubnis oder in anderer geeigneter Art und Weise zu dokumentieren:

- a) Sonder- und Wegerecht
- b) Ladungssicherung gemäß VDI 2700

(5) Den Umfang der Belehrungen/Einweisungen regeln die entsprechenden Landesverordnungen und Richtlinien.

2.6 Erteilung von Fahraufträgen

2.6.1 Fahrzeuge

(1) Fahraufträge für Fahrzeuge können vom Technischen Leiter Einsatz und Einsatzleiter erteilt werden.

2.6.2 Fahrzeuge im DLRG-Eigentum der Gliederungen

(1) Für im Besitz der Gliederungen befindliche Fahrzeuge wird die Verfahrensweise von den Gliederungen festgelegt.

2.6.3 Fahrzeuge des KatHD

(1) Fahraufträge für Fahrzeuge des KatHD dürfen zu diesem Zweck ausschließlich von dem Führer oder Vertreter im Amt der entsprechenden Einheit des Katastrophenschutzes, dem Technischen Leiter Einsatz o. V. i. A. und dem Referatsleiter Katastrophenschutz/Kfz-Beauftragten erteilt werden.

(2) Werden Fahrzeuge des KatHD auf Weisung oder mit Zustimmung des Technischen Leiters Einsatz oder des Referatsleiters Katastrophenschutz für organisationseigene Zwecke benutzt, erfolgt die Erteilung der Fahraufträge nach den oben aufgeführten Vorschriften.

2.7 Übernahme und Rückgabe der Fahrzeuge

(1) Wird nach Absprachen geregelt und schriftlich dokumentiert

3. Verhalten bei Dienst-/Fahrtbeginn

3.1 Fahrzeugüberprüfung

(1) Jeder Kfz-Führer hat sich bei der Fahrzeugübernahme davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug nach den geltenden Vorschriften verkehrs- und betriebssicher ist.

Außerdem ist
der Kraftstoffvorrat,
der Ölstand,
der Kühlwasserstand,
der Flüssigkeitsstand der Scheibenwaschanlage,
der Reifendruck und die Profiltiefe,
Kilometerstand nach der letzten Fahrtenbucheintragung,
die Ladungssicherung und
das Fahrzeug auf Beschädigungen
zu überprüfen.

Des Weiteren sind die Kühlerflüssigkeit und die Flüssigkeit in der Scheibenwaschanlage durch Auffüllen mit Frostschutzlösung vor dem Einfrieren zu schützen.

Die Reifen sind auf Beschädigungen zu prüfen.

Bezüglich der Tauglichkeit der Reifen ist auf die Witterungsbedingungen (§ 2 Absatz 3a StVO) zu achten.

(2) Vor der ersten Fahrt am betreffenden Tag hat der erste Fahrzeugführer eine Kontrolle des Fahrzeugs gemäß Anlage 1 und bei Transport von Ladung (Personen/Material/Gerät) gemäß Anlage 3 durchzuführen.

(3) In das Fahrtenbuch eingetragene Mängel sind auf Beseitigung zu überprüfen.

(4) Schließen die Mängel eine Inbetriebnahme des Fahrzeuges/Anhängers/Trailers aus, so ist die Nutzung so lange untersagt, bis diese Mängel nachweislich beseitigt wurden.

(5) Darüber hinaus ist eine Inbetriebnahme des Fahrzeuges/Anhängers ohne ausreichende Ladungssicherung untersagt.

3.2 Mängelfeststellung

(1) Wurden bei der Überprüfung Mängel, Schäden oder Fehlbestände festgestellt sind diese in das Fahrtenbuch einzutragen und unverzüglich dem Technischen Leiter Einsatz bzw. bei Gliederungs-Kfz der Gliederungsleitung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Werden die Mängel an Fahrzeugen des KatHD festgestellt, sind zusätzlich der Referatsleiter Katastrophenschutz und der Führer der entsprechenden Einheit zu informieren.

(3) Die Eintragung ins Fahrtenbuch, sowie die Meldung an den zuständigen KFZ-Beauftragten sind mit Namenszeichen des Feststellenden und Meldenden zu versehen.

4. Verhalten während der Fahrt

4.1 Verantwortlichkeit

- (1) Für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften ist ausschließlich der Kfz-Führer verantwortlich.
- (2) Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten.
- (3) Während der Fahrt muss ständig (auch am Tag) das Abblendlicht eingeschaltet sein.
- (4) Während der Fahrt darf der Kfz-Führer weder essen noch trinken.
- (5) Beim Rückwärtsfahren muss sich der Kfz-Führer immer einweisen lassen. Die dazu zu verwendenden Hand- / Lichtzeichen sind in Anlage 4 zu dieser Dienst-anweisung verbindlich festgelegt.

4.2 Unfallbeteiligung

4.2.1 Fahrzeuge in DLRG-Eigentum

- (1) Wird ein DLRG-Fahrzeug in einen Unfall verwickelt, ist grundsätzlich zur Unfallaufnahme die Polizei zu rufen.
- (2) Bei der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Polizeidienststelle ist immer darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Einsatzfahrzeug der DLRG handelt.
- (3) Unabhängig von der polizeilichen Unfallaufnahme sind vom Fahrzeugführer alle wesentlichen Daten anhand des europäischen Unfallbogens festzustellen.
- (4) Insbesondere werden benötigt:
 - Personalien der Unfallbeteiligten, Fahrzeughalter und Zeugen
 - Kfz-Kennzeichen des Unfallgegners
 - Versicherung und Versicherungsnummer des Unfallgegners
 - bei schweren Schäden eine Skizze vom Unfallort
 - polizeiliches Aktenzeichen (wird am Unfallort ausgegeben)
- (5) Nach der Unfallaufnahme sind unverzüglich die unter 3.2 genannten Personen zu benachrichtigen und ein ausführlicher Bericht über den Unfallhergang zu fertigen.
- (6) Die LV-Geschäftsstelle veranlasst die Meldung an die Versicherung.
- (7) Bei Unfallereignissen mit im Besitz der Gliederungen befindlichen Einsatzfahrzeugen ist der Unfallbericht umgehend dem Vorsitzenden zuzusenden.

4.2.2 Fahrzeuge des Katastrophen-Hilfsdienstes

- (1) Zusätzlich zu den Maßnahmen nach 4.2.1 ist bei einer Unfallbeteiligung von Fahrzeugen des KatHD der Referatsleiter Katastrophenschutz telefonisch zu verständigen.
- (2) Für die Bearbeitung des Schadens ist der Referatsleiter für Katastrophenschutz zuständig.

4.3 Anschnallpflicht

(1) Vorhandene Sicherheitsgurte sind nach den gesetzlichen Vorschriften vor Antritt der Fahrt anzulegen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kfz auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und geeignet sind.

4.4 Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist in allen DLRG-Fahrzeugen untersagt.

4.5 Alkohol- und Drogenverbot

(1) Das Führen von DLRG-Fahrzeugen unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen ist untersagt.

4.6 Funkempfangsbereitschaft

(1) Werden Fahrten mit Fahrzeugen durchgeführt, die mit Funk ausgestattet sind, ist die Funkanlage in Betrieb zu setzen und dies der Einsatzleitstelle mitzuteilen.

(2) Bei Bedarf und im Falle von Personentransporten hat der Fahrzeugführer oder die für die Einsatzfahrt verantwortliche Führungskraft zu entscheiden, ob und wie das Mithören geregelt wird. Insbesondere dann, wenn es sich bei den Mitfahrern um Personen handelt die nicht zur DLRG gehören oder über die Einhaltung der Schweigepflicht unterwiesen wurden.

(3) Wird das Fahrzeug geparkt und ist unbesetzt, ist das Funkgerät auszuschalten.

(4) Das Funkgerät ist nur von einer für den Funkbetrieb zugelassenen Person zu bedienen.

(5) Bei Fahrten ohne weitere Personen, darf das Funkgerät nicht während der Fahrt bedient werden.

(6) Verfügt das Einsatzfahrzeug über eine Außensprechanlage, so ist die Aufschaltung des Funkverkehrs untersagt.

4.7 Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten

(1) Bei Benutzung von Sonder- und/oder Wegerechten sind die in der Anlage 2 aufgestellten Grundsätze verbindlich.

(2) Für die Benutzung von Sonderrechten nach § 35 Abs. 5 a StVO ist grundsätzlich die Genehmigung der Einsatzleitstelle oder Einsatzleitung erforderlich.

(3) Fahrten unter Nutzung von Sonder-und/oder Wegerechten sind im Fahrtenbuch gesondert zu markieren.

4.8 Mitnahme Dritter

(1) Der DLRG nicht angehörende Personen können in DLRG-Fahrzeugen mitgenommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht.

(2) Ein dienstliches Interesse liegt insbesondere vor:

1. bei der Mitnahme von Teilnehmern an dienstlichen Veranstaltungen,
2. wenn durch die Mitnahme die Erledigung einer gesetzlichen Aufgabe der DLRG ermöglicht oder erleichtert wird,
3. wenn die Mitnahme im Rahmen eines Einsatzes, einer sonstigen technischen Hilfeleistung oder einer Ausbildungsveranstaltung erforderlich ist,
4. wenn die Mitnahme der Öffentlichkeitsarbeit der DLRG dient oder
5. wenn Angehörige von Behörden und anderer Organisationen mitgenommen werden und die Mitnahme deren dienstlichen Zwecken dient.

4.9 Marsch im geschlossenen Verband

(1) Das Fahren von 3 Kfz oder mehr im geschlossenen Verband (§ 27 StVO) sowie jede sonstige übermäßige Straßenbenutzung bedürfen auch bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und dringendem Gebot zur Befreiung von den Vorschriften der StVO (§ 35 StVO) der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

(2) Einer Erlaubnis bedarf es nicht:

- bei Fahrten zu Ausbildungs- und Übungszwecken
- bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen
- bei Einsätzen anlässlich von Katastrophen
- bei Einsätzen anlässlich von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- in den Fällen des Art. 91 des Grundgesetzes (Innerer Notstand)
- in den Fällen des Art. 87 a Abs. 4 des Grundgesetzes (Abwehr einer drohenden Gefahr)

(3) Übermäßige Straßenbenutzung liegt u. a. im Rahmen von Veranstaltungen vor, wenn die Benutzung der Straße für den übrigen Verkehr wegen der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird (§ 27 Abs. 2 StVO).

(4) Weitere Einzelheiten sind im Merkblatt über den Marsch im geschlossenen Verband (Anlage 4) geregelt.

5. Verhalten nach der Fahrt

5.1 Rückgabe der Fahrzeuge

Nach Beendigung der Fahrt ist das Fahrzeug unverzüglich Innen und Außen zu reinigen und erforderlichenfalls zu tanken. Das Betanken ist immer erforderlich, wenn der Kraftstoffvorrat im Tank um mehr als die Hälfte verbraucht ist.

5.2 Fahrtenbuch

Das für jedes Fahrzeug vorhandene Fahrtenbuch muss immer sorgfältig in lesbarer Handschrift und vollständig ausgefüllt werden.

Bei den Fahrzeugen des KatHD ist außer dem Zweck der Fahrt noch anzugeben, ob die Fahrt für DLRG-interne Zwecke oder für Zwecke des KatHD durchgeführt wurde.

5.3 Abstellen der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den vorgesehenen Abstellplätzen bzw. Garagen abzustellen.

Fahrzeuge, deren beladene Ladefläche nicht wirksam gegen Diebstahl gesichert werden kann, müssen in einer geeigneten Garage abgestellt werden.

Werden Fahrzeuge nachts oder in der Woche im Freien abgestellt, sind die Funkgeräte (S/E-Teil) auszubauen und an der dafür vorgesehenen Stelle zu lagern.

Vorschriften über das Abstellen im Besitz der Gliederungen befindlicher Fahrzeuge erlässt der zuständige Gliederungsvorstand.

5.4 Lagerung von Kfz-Papieren und Schlüsseln

Die Fahrzeugpapiere und die Schlüssel sind an den jeweils vorgesehenen Orten so zu lagern, dass eine missbräuchliche Benutzung ausgeschlossen ist.

6. Sonstiges

6.1 Veränderungen und Reparaturen an Fahrzeugen

6.1.1 Fahrzeuge in DLRG-Eigentum

Veränderungen und Reparaturen an den Fahrzeugen und ihren Einrichtungen dürfen nach vorheriger Absprache mit dem Technischen Leiter Einsatz (bei Gliederungsfahrzeugen dem jeweils Verantwortlichen) nur von befähigten Mitarbeitern oder einer Fachwerkstatt durchgeführt werden.

Änderungen und Reparaturen sind im Fahrtenbuch Teil III nachzuweisen.

6.1.2 Fahrzeuge des KatHD

Alle geplanten Veränderungen und notwendigen Reparaturen sind vor der Durchführung, bzw. Auftragsvergabe umgehend dem Referenten für Katastrophenschutz zu melden, der alles weitere veranlasst.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Ausnahmen

Von dieser Dienstanweisung können im Einzelfall durch den Technischen Leiter Einsatz des Landesverbandes Brandenburg e.V., seine Vertreter, oder den Referenten Kfz-Wesen Ausnahmen zugelassen werden.

7.2 Erklärung

Alle berechtigten Fahrzeugführer sind nachweislich und umfassend in die ihnen zur Verfügung gestellten Fahrzeuge einzuweisen.

Die jeweils gültige Dienstanweisung für die Nutzung von DLRG-Kraftfahrzeugen ist ihnen zur Kenntnis zu geben.

Eine Erklärung ist von allen DLRG-Mitarbeitern mit Fahrberechtigung zu unterschreiben und mit einer Kopie des amtlichen Führerscheins in der Fahrerakte zu verwahren.

Die Personalien und die Daten des Führerscheins werden gem. geltender Datenschutzrichtlinien in einer Datei erfasst.

7.4 Verlust / Entzug der Fahrberechtigung

(1) Bei Verlust / Entzug der Fahrerlaubnis an Land und auch auf dem Wasser sind der jeweilige Gliederungsverantwortliche und die betreffende Führungskraft darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Zeitraum ist das Führen eines DLRG-Fahrzeuges oder Motorrettungsboot der DLRG untersagt. Die Fahrberechtigung der DLRG erlischt mit der Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis. Während eines Fahrverbots darf von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden. Der Gliederungsverantwortliche entscheidet, ob die Fahrberechtigung im Besitz des Fahrberechtigten verbleibt oder eingezogen wird.

(2) Bei Verstößen gegen die Kraftfahrdienstanweisung des DLRG Landesverbandes Brandenburg e.V. kann die Fahrberechtigung zeitweise oder auf Dauer entzogen werden. Der Entzug ist dem Fahrberechtigten schriftlich und begründet mitzuteilen.

7.5 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am **.**.**** in Kraft

Der Landesverband Vorstand

Anlage 1

Technische Durchsicht vor, während und nach der Nutzung eines Dienst- / Einsatzfahrzeuges

Baugruppe	Tätigkeit	Durchgeführt
Allgemein	Vor Antritt der Fahrt Außenzustand des KFZ prüfen:	
	a) Beschädigungen feststellen	
	b) Leck stellen (Öl, Kraftstoff, Bremsflüssigkeit, Kühlwasser),	
	c) Reifenzustand, Luftdruck und Sitz der Radmuttern prüfen,	
	Sauberkeit und Zustand der Windschutzscheiben, Seitenscheiben, Rückspiegel, Lampen gläser, Rückstrahler und Kennzeichen	
Motor	a) Ölstand prüfen (ggf. nachfüllen)	
	b) Keilriemen auf Zustand und Spannung prüfen,	
	c) Kühlwasserstand prüfen (ggf. nachfüllen)	
Kupplung	Pedalspiel prüfen ca. 20 mm	
Elektrische Anlagen	Funktion prüfen:	

	a) Beleuchtungseinrichtung (Fahr-, Stand-, Bremslicht, Kennzeichenbeleuchtung, Rückfahrlicht, Nebelscheinwerfer und -schlußleuchte)	
	b) Fahrtrichtungsanzeiger	
	c) Scheibenwischer / Wischwaschanlage (ggf. Wasser und Frostschutz nachfüllen	
	d) Warnblinkanlage, Signalhorn, Lichthupe, (Martinshorn, Blaulicht)	
	e) Instrumente und Kontrollleuchten	
Bremsen	a) Betriebsbremse auf Funktion prüfen	
	b) Feststellbremse auf Funktion und Weg prüfen	
Kfz-Papiere und Zubehör	a) Vollständigkeit der Papiere prüfen	
	b) Vollständigkeit der Bordausstattung prüfen (Feuerlöscher, Verbandkasten, Warndreieck und Werkzeug)	

Anhänger	a) Beleuchtungsanlage prüfen (Rücklicht, Rückstrahler, Verbindungskabel und –Stecker zum Zugfahrzeug)	
	b) Auflaufbremse, Bremskeile und ggf. Fangseil prüfen	
	Nach Anfahren: Wirkung von Fuß- und Handbremse prüfen, Instrumente und Kontrollleuchten überwachen, auf außergewöhnliche Geräusche und Gerüche achten, Leistung des Motors überwachen	
	Ladung und Verzurrung prüfen und überwachen	
Bereifung	a) Luftdruck und Zustand prüfen (Ersatzreifen nicht vergessen)	
	b) Profiltiefe prüfen (1 €-Stück-Test)	
Allgemein	a) Betriebs- und Feststellbremse auf Wirkung prüfen	
	b) Instrumente und Kontrollleuchten überwachen	
	c) auf außergewöhnliche Geräusche und Gerüche achten	
	d) Motorleistung überwachen	
	e) Motorölstand prüfen (ggf. nachfüllen)	
	f) Kraftstoffvorrat prüfen (ggf. nachfüllen) Merke: Tanke wenn du kannst und nicht wenn du musst!!! Wenn die Tankanzeige unter halb anzeigt, muss getankt werden!!!	
	g) Kühlwasser prüfen (ggf. nachfüllen)	

Allgemein	Nach Abschluss der Fahrt, Außenzustand prüfen	
	a) Fahrzeug reinigen	
	b) Beschädigung feststellen und melden	
	c) Fahrzeuge auf Leck stellen prüfen	
	d) Vollzähligkeit der Bordausstattung prüfen (Feuerlöcher, Verbandkasten, Warndreieck und Werkzeug)	
	e) Reifenzustand, Luftdruck	
	f) Fahrzeug auftanken	
Motor	a) Ölstand prüfen (ggf. nachfüllen)	
	b) Kühlwasserstand prüfen (ggf. nachfüllen)	
Elektrische Anlagen	Funktion prüfen	
	a) Beleuchtungseinrichtung (Fahr-, Stand-, Bremslicht, Kennzeichenbeleuchtung, Rückfahrlicht, Nebelscheinwerfer und –Schlussleuchte	
	b) Fahrtrichtungsanzeiger	
	c) Scheibenwischer / Wischwaschanlage (ggf. Wasser und/oder Fristschutz nachfüllen)	
	d) Signalhorn, Lichthupe, Warnblinkanlage (Martinshorn, Blaulicht)	
	e) Instrumente und Kontrollleuchten	
Bremsen	a) Betriebsbremse und Feststellbremse auf Funktion überprüfen	
Kfz-Papiere und Sonstiges	a) Fahrzeug abstellen und sichern (Türen, Fenster, Lenkradschloss	
	b) Fahrauftrag abschließen, Fahrtenbuch schreiben	
	c) <u>Festgestellte Mängel melden</u>	
Ladungssicherung / GGVSEB	Vor Antritt der Fahrt ist die Checkliste abzuarbeiten.	

Beim **Technischen Halt** zusätzlich Radnaben und Reifen auf Temperatur prüfen, Außenzustand des Fahrzeuges prüfen, Scheiben, Scheinwerfer, Rückstrahler und Kenn-

zeichen reinigen, Fahrzeug auf Leck stellen überprüfen, Motoröl-, Kühlwasserstand und Kraftstoffvorrat prüfen (ggf. nachfüllen)

Der Kraftfahrer darf kein Dienstfahrzeug lenken, wenn er wegen Ermüdung,

Unwohlsein, Erkrankung oder Alkoholgenusses oder anderer berauschender

Mittel nicht in der Lage ist, ein Dienstfahrzeug sicher zu führen.

Auf öffentlichen Straßen im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs,

bei Instandsetzungsarbeiten sowie bei allen Sicherungs-, Bergungs- und Abschleppmaßnahmen

ist die Warnweste als vorgeschriebene Warnkleidung zu tragen.



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

DLRG · LV Brandenburg e.V. · Am Luftschiffhafen 2 · 14471 Potsdam

Landesverband Brandenburg e.V.

Referent Kraftfahrzeugwesen

Am Luftschiffhafen 2

14471 Potsdam

Telefon: (0331) 96 28 47

Telefax: (0331) 9 51 08 67

E-mail: Ref.Kfz@bb.dlrg.de

Internet: www.dlrg.brandenburg.de/

Ref. Kfz 8. August 2012

ERKLÄRUNG

Hiermit bestätige ich, dass ich von der Dienstanweisung zum Führen von Kraftfahrzeugen im DLRG Landesverband Brandenburg e. V. Kenntnis habe und insbesondere über die Benutzung von Sonder- und/oder Wegerechten eingewiesen wurde.

Jede Sicherstellung, Beschlagnahme oder Entzug der Fahrerlaubnis sowie die Erteilung eines Fahrverbotes oder nachträgliche Erteilung von Auflagen zur Fahrerlaubnis werde ich unverzüglich mitteilen. Diese Meldung ist ohne zeitlichen Verzug an die verantwortlichen Personen in der DLRG LV Brandenburg zu richten.

Mir ist bekannt, dass in diesen Fällen die DLRG-Fahrberechtigung automatisch erlischt und die Benutzung von DLRG-Fahrzeugen bis zur Neuerteilung einer DLRG-Fahrberechtigung untersagt ist.

Bei Verstoß gegen die Dienstanweisung mit den entsprechenden Anlagen oder grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Unfällen/Schäden kann ich für die entstandenen Kosten in Regress genommen werden.

Datum Unterschrift

Bank SEB AG
BLZ 100 101 11
Konto 15 05 21 05 00

Die DLRG ist Spitzenverband im Deutschen Sportbund (dsp),
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Spendenrat,
in der International Life Saving Federation (ILS und der ILS-Europe

Bank SEB AG
BLZ 100 101 11
Spendenkonto 15 05 21 05 02

Gegenüberstellung

	Sonderrechte	Wegerecht
gesetzliche Regelung	§ 35 StVO	§ 38 StVO
Inhalt	Befreiung von allen oder bestimmten Vorschriften der StVO	alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben unverzüglich freie Bahn zu schaffen
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none"> a) Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Zoll, ... b) Fahrzeuge des Rettungsdienstes c) Fahrzeuge des Straßendienstes d) Fahrzeuge der Post- und Telekommunikationsunternehmen 	alle Fahrzeuge, die über Blaulicht und Einsatzhorn verfügen
Voraussetzungen zur Inanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> a) zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend erforderlich b) wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden c) / d) (...) 	wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten
Kennzeichnung	keine bestimmte	Blaulicht <u>und</u> Einsatzhorn

§ 35: Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für Polizeibeamte, die aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Nacheile im Inland berechtigt sind.

(2) Dagegen bedürfen diese Organisationen auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Erlaubnis,

1. wenn sie mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband (§ 27) fahren lassen wollen,

2. im Übrigen bei jeder sonstigen übermäßigen Straßenbenutzung mit Ausnahme der nach § 29 Abs. 3 Satz 2.

(3) Die Bundeswehr ist über Absatz 2 hinaus auch zu übermäßiger Straßenbenutzung befugt, soweit Vereinbarungen getroffen sind.

(4) Die Beschränkungen der Sonderrechte durch die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie in den Fällen der Artikel 91 und 87a Abs. 4 des Grundgesetzes sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfall.

(5) [...]

(5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

(6) Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind, dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert, [...] Personen, die hierbei eingesetzt sind oder Straßen oder in deren Raum befindliche Anlagen zu beaufsichtigen haben, müssen bei ihrer Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen.

(7) Solange ein Postunternehmen Grundversorgungsleistungen nach dem Postgesetz erbringt, [...]

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

§ 38: Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Es ordnet an: "Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".

(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

(3) Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.

§ 34: Unfall

(1) Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte

1. unverzüglich zu halten,

2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
4. Verletzten zu helfen (§ 323c des Strafgesetzbuches),
5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten
 - a) anzugeben, dass er am Unfall beteiligt war und
 - b) auf Verlangen seinen Namen und seine Anschrift anzugeben sowie ihnen Führerschein und Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über seine Haftpflichtversicherung zu machen,
6. a) solange am Unfallort zu bleiben, bis er zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort Namen und Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen, [...]

**Aktenkundiger Belehrungsnachweis über die Sonder-/Wegerechte
Über die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) bezüglich
Sonderrechtnach § 35 StVO und Wegerecht nach § 38 StVO wurde
ich belehrt.**

Name	Vorname	Datum	Unterschrift	Bemerkung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung
				<input type="checkbox"/> Ersteinweisung <input type="checkbox"/> Wiederholung

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift Durchführender

Anlage 4

Ladungssicherung

Dieses Merkblatt gilt als Information für die in den Gliederungen der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V. gemäß gesetzlicher und normativer Regelungen verantwortlichen Personen für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ladungssicherung bei Fahrten mit Einsatzfahrzeugen.

Allgemeines

Gemäß §§ 22 und 23 StVO, sowie VDI-Richtlinie 2700 und BGI 649 gibt es neben der Verpflichtung zur Ladungssicherung auch als verantwortlich für diese Ladungssicherung benannte Personen.

Dieses ist neben dem Fahrer, dem Verlader auch der jeweilige Halter des Fahrzeuges.

Die StVO lässt zu diesen beiden Paragraphen keine Ausnahmeregelung für Feuerwehren, die Bundesanstalt THW und die Hilfsorganisationen und damit den durch diese Organisationen betriebenen Fahrzeugen und Anhängern zu.

Kommt es im Zuge eines Unfalls zur Erkenntnis, dass der Unfallgrund mangelhaft gesicherte Ladung ist, oder die Unfallfolgen durch eine ordnungsgemäße Ladungssicherung hätten gemildert werden können, so wird dieser gesamte Bereich strafrechtlich betrachtet, bewertet und letztlich beurteilt.

Da es für die im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und der Wasserrettung tätigen Organisationen keine Ausnahmeregelungen gibt, gelten grundsätzlich die gleichen Verpflichtungen hinsichtlich der Ladungssicherung, wie sie dies auch in der freien Wirtschaft der Fall ist.

Im Einzelnen bedeutet dieses:

1. Für den Kraftfahrer ergibt sich die besondere Verantwortung aus den Regelungen der §§ 22 und 23 StVO, wobei er stets die Regelungen der VDI-Richtlinie 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ als auch die BGI 649 „Ladungssicherung auf Fahrzeugen“ als anerkannte Regeln der Technik zu beachten hat.
2. Für den Verlader, also jede Person die ein Einsatzfahrzeug belädt oder mit der Beladung beauftragt ist, lässt sich die Verantwortung aus dem § 22 StVO ableiten. Hierzu haben neben dem OLG Stuttgart bereits mehrere Gerichte, letztinstanzlich entschieden, dass neben dem Fahrer auch der Verlader für die verkehrssichere und dem Stand der Technik entsprechende Verstaung der Ladung verantwortlich ist.
3. Die Halter von Einsatzfahrzeugen trifft ein organisatorisches Verschulden, wenn die zum Einsatzdienst der Organisation bereitgestellten Fahrzeuge über keine oder nur unzureichende Ladungssicherungsmittel verfügen. Die Verpflichtung ergibt sich aus den §§ 30 und 31 StVZO als auch aus der VDI-Richtlinie 2700.
Er darf gemäß § 31 Abs. 2 StVZO die Inbetriebnahme eines Einsatzfahrzeuges oder Anhängers nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass (..) die Ladung (..) nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung oder Besetzung leidet.

Rechtsfolgen die sich bei Unfällen aufgrund mangelhaft gesicherter Ladung oder im Rahmen von Verkehrskontrollen durch die Polizei und/oder die BAG ergeben sind:

1. Untersagung der Weiterfahrt, bis die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist.
2. Belegung der festgestellten Mängel mit Bußgeldern und Punkten im Verkehrszentralregister im Rahmen von Verkehrsordnungswidrigkeiten anzeigen.
3. Personenschäden werden mit Strafanzeigen geahndet, welche zu Geldstrafen oder in besonders schweren Fällen zu Freiheitsstrafen führen können.
4. Sachschäden ziehen Verkehrsordnungswidrigkeitsanzeigen nach sich, welche mit Bußgeldern und Punkten im Verkehrszentralregister belegt werden.

Verhalten

Die VDI-Richtlinie der Serie 2700 fordert im Rahmen des empfohlenen Qualitätsmanagements eine grundlegende Ausbildung in der Thematik Ladungssicherung und im Zeitfenster von 3 Jahren eine nachweisliche Wiederholungsausbildung des betroffenen Personals. Dieser Grundsatz gilt auch für die Hilfsorganisationen.

Erst wenn geeignetes und ausgebildetes sachkundiges Personal zur Verfügung steht, können Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Ladungssicherung delegiert werden.

Die Ausbildungsinhalte richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen der VDI Richtlinie 2700 in Verbindung mit Anlage 6 der CTU-Packrichtlinien.

Die durchzuführenden Aus- und Weiterbildungen sind so zu planen, dass pro Jahr mindestens eine der Ausbildungen regelmäßig stattfindet.

Im Rahmen der Krafftfahrgrundausbildung sind alle Einsatzkraftfahrer/ -innen (EKF) in der Thematik Ladungssicherung auszubilden. Der Umfang richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben; die Festlegungen erfolgen mit den Rahmenplänen der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse.

Während der Krafftfahrfachausbildung (Krafftfahrer KatS / Krafftfahrer RD) erfolgt – sofern notwendig - die Einweisung auf neue und unbekannte Fahrzeuge der Organisation.

Diese Ausbildung beinhaltet auch die fahrzeugbezogene Ausbildung in der Thematik Ladungssicherung.

Im Rahmen der Krafftfahrweiterbildung ist die Thematik Ladungssicherung zu wiederholen und zu vertiefen.

Krafftfahrer/ -innen, die nicht über eine entsprechende Erstausbildung in Ladungssicherung verfügen, sind nicht für Materialtransporte einzusetzen.

In der Krafftfahrgrundausbildung eingesetzte Ausbilder gem. FahrBV müssen nicht über die Qualifikation als beauftragte Person Ladungssicherung verfügen.

Nach Durchführung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind dem teilnehmenden Personal Ausbildungsnachweise (wie z.B. Lehrgangszugnis, BA Lehrgangsnachweis und Fahrten-/ Nachweisheft für Kraftfahrer) auszuhändigen.

Alle Aus- und Weiterbildungen nach der Kraftfahrgrundausbildung (KfGA) sind im Fahrten-/ Nachweisheft für Kraftfahrer, mit Datum und Unterschrift der/ des Durchführenden zu dokumentieren.

Die Ausbildungsunterlagen sind nach durchgeführter Ausbildung in den Gliederungen abzulegen und für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Prüfungsdurchführungsjahres aufzubewahren. Mindestumfang der abzulegenden Dokumentation sind das Datum der Durchführung der Ausbildung, eine Teilnehmerliste und die unterrichteten Ausbildungsthemen (Lehrplan).

Quellen zur Ladungssicherung

1. VDI 2700 - Reihe Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen
2. CTU-Packrichtlinien vom 17.02.1999
3. BGV D 29 "Fahrzeuge"
4. BGI 649 "Ladungssicherung"
5. CSC-Gesetz
6. „Ladungssicherung für Feuerwehren“, Kohlhammer Verlag, 1.Auflage 2012
7. "Ladungssicherung, aber richtig!", ecomed-Verlag, 4. Auflage 2005
8. "Ladungssicherung bei Kleintransportern", ecomed-Verlag, 4. Auflage 2006
9. "Containerhandbuch", Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
10. "Ladungssicherung von Stückgut" - Ladungsinformationssystem L-I-S, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), BERLIN, Ausgabe 06.2004
11. DIN EN 12195-1 Berechnung von Zurrkräften
12. DIN EN 12195-2 Zurrgurte aus Chemiefasern
13. DIN EN 12195-3 Zurrketten
14. DIN EN 12195-4 Zurrdrahtseile
15. DIN EN 12640 Zurrpunkte an Nutzfahrzeugen zur Güterbeförderung ab 3,5t zGM
16. DIN EN 12642 Fahrzeugaufbauten
17. DIN 75410 Teil 1 "Zurrpunkte an Nutzfahrzeugen zur Güterbeförderung bis 3,5t zGM"
18. DIN 75410 Teil 2 "Ladungssicherung in Pkw, Pkw-Kombi und Mehrzweck-Pkw"
19. DIN 75410 Teil 3, "Ladungssicherung in Kastenwagen"

Ladungssicherung: Was der Fahrer zu beachten hat

- ✓ Ladung nur mit Fahrzeugen transportieren, die für den Transport geeignet sind.
- ✓ Die für die Sicherung der Ladung geeigneten Hilfsmittel verwenden - zum Beispiel Zurrgurte, Netze, Keile, Antirutschmatten, feste Kästen.
- ✓ Darauf achten, dass das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht überschritten wird.
- ✓ Sich vor Fahrtantritt davon überzeugen, dass die Ladung sicher und stabil verstaut ist. Bei längeren Fahrten auch mal unterwegs nach der Sicherung der Ladung schauen.

Verwenden Sie die "Checkliste Ladungssicherung im Pkw und Kleintransporter".

http://www.ukbw.de/fileadmin/ukbw/media/dokumente/praevention/risiko-raus/UKBW_Checkliste_Ladungssicherung.pdf

http://www.tuev-nord.de/cps/rde/xbcr/tng_en/Ladungssicherungsprotokoll.pdf

Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters

Der Fahrzeughalter ist für den ordnungsgemäßen Zustand und für die ordnungsgemäße Ausrüstung seines Fahrzeuges verantwortlich. Das gilt auch für die Ausrüstung mit Ladungssicherungsmitteln. Diese Verpflichtungen ergeben sich aus den §§ 30 und 31 StVZO. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit seinem Beschluss vom 18.07.1989 entschieden, dass für den Halter die VDI-Richtlinie 2700 allgemein zu beachten ist. Das bedeutet, dass der Fahrzeughalter u.a. dafür Sorge zu tragen hat, dass das Fahrzeug mit ausreichenden Ladungssicherungshilfsmitteln ausgerüstet ist, damit die Ladungssicherung auf der Basis der VDI-Richtlinie 2700 durch den Fahrer durchgeführt werden kann.

Zwei Verpflichtungen des Halters werden daraus abgeleitet:
Gestellung und Ausrüstung eines geeigneten Fahrzeuges (§§ 30, 31 StVZO).
Einsatz von geeigneten Fahrzeugführern (§ 31 StVZO).

Hinweis:

Ausnahmen für die Anwendung der GGVSEB wenn die Gesamtmasse der beförderten Gefahrgüter 1000 kg zu nichtgewerblichen Zwecken nicht überschreitet:

- Wenn nur Pressluft befördert wird, ist eine ständige Belüftung nicht nötig.
- Es ist kein Feuerlöscher nötig.
- Innerhalb Deutschlands ist das Mitführen von Beförderungspapieren nicht nötig.
- Es gilt keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Ladungssicherung gem. StVO

Ladungssicherung

Name der/des Unterweisenden:

Anlass der Unterweisung:

Betrieb/Abteilung:

DLRG LV Brandenburg e.V.

Ort der Unterweisung:

Datum, Uhrzeit:

Sie benutzen zur Ladungssicherung nur geeignete und mangelfreie Ladungssicherungsmittel und sorgen dafür, dass die Ladung nicht verrutschen kann - Sie nutzen die Checkliste "Ladungssicherung im Pkw und Kleintransporter".
Beim Transportieren von Ladung benutzen Sie nur Fahrzeuge, die für die vorgesehenen Ladungen geeignet sind.
Am Fahrzeug sind Möglichkeiten vorhanden, um Ladungssicherungsmittel befestigen zu können - zum Beispiel Zurrpunkte.
Ladungssicherungsmittel wie Zurrgurte, Netze, Keile, Antirutschmatten, feste Kästen sind vorhanden.
Sie benutzen nur Zurrgurte, deren Prüfrfrist nicht abgelaufen ist.
Sie benutzen nur Ladungssicherungsmittel, die mangelfrei sind.
Sie achten darauf, dass die Ladung gegen Verrutschen gesichert ist.
Beim Transport von Ladung überschreiten Sie nicht das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs.
Sie verteilen die Ladung sicher - schwere Lasten möglichst tief, gleichmäßig und zum Wagenmittelpunkt. Legen Sie schwere Lasten so dicht wie möglich an die Rückenlehne, um ihre Durchschlagskraft so klein wie möglich zu halten.
Die Ladung ragt nicht über das Fahrzeug heraus - nur nach hinten, wenn sie gut gesichert ist und den Verkehr nicht gefährdet. Ab 1 m Überstand sichern Sie die die Ladung mit einer 30 x 30 cm großen roten Fahne.
Sie sichern die Ladung so, dass Beschädigungen oder Verluste ausgeschlossen sind.

Teilnehmer/innen

Name, Vorname

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Unterschrift



<hr/>
<hr/>
<hr/>
<hr/>
<hr/>
<hr/>
<hr/>
<hr/>
<hr/>
<hr/>
<hr/>
<hr/>



Unterweisende/r

<input type="text"/>

© 2012 VBG - Hamburg; Stand: Januar 2009

In diesem Dokument wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

 <h2 style="text-align: center;">Ausbildungsnachweis Ladungssicherung</h2>	 <h2 style="text-align: center;">Ausbildungsnachweis Ladungssicherung</h2>
<p style="text-align: center;">Name Vorname</p> <p>hat an einer Ausbildung gem. VDI 2700 zur Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen teilgenommen und die Kenntnisse der ausgebildeten Ausbildungsinhalte in einer Prüfung nachgewiesen. Der Ausbildungsteilnehmer wurde hiermit belehrt, dass dieser Nachweis beim Transport stets mitzuführen ist. Die Ausbildung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren, danach ist die Ausbildung zu wiederholen. Es ist eine jährliche Weiterbildung vorgeschrieben. Ausbilder :</p>	<p style="text-align: center;">Name Vorname</p> <p>hat an einer Ausbildung gem. VDI 2700 zur Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen teilgenommen und die Kenntnisse der ausgebildeten Ausbildungsinhalte in einer Prüfung nachgewiesen. Der Ausbildungsteilnehmer wurde hiermit belehrt, dass dieser Nachweis beim Transport stets mitzuführen ist. Die Ausbildung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren, danach ist die Ausbildung zu wiederholen. Es ist eine jährliche Weiterbildung vorgeschrieben. Ausbilder :</p>
<p>Funktion Name Vorname</p>	<p>Funktion Name Vorname</p>
<p>Ort / Datum Unterschrift</p>	<p>Ort / Datum Unterschrift</p>

 <h2 style="text-align: center;">Ausbildungsnachweis Ladungssicherung</h2>	 <h2 style="text-align: center;">Ausbildungsnachweis Ladungssicherung</h2>
<p style="text-align: center;">Name Vorname</p> <p>hat an einer Ausbildung gem. VDI 2700 zur Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen teilgenommen und die Kenntnisse der ausgebildeten Ausbildungsinhalte in einer Prüfung nachgewiesen. Der Ausbildungsteilnehmer wurde hiermit belehrt, dass dieser Nachweis beim Transport stets mitzuführen ist. Die Ausbildung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren, danach ist die Ausbildung zu wiederholen. Es ist eine jährliche Weiterbildung vorgeschrieben. Ausbilder :</p>	<p style="text-align: center;">Name Vorname</p> <p>hat an einer Ausbildung gem. VDI 2700 zur Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen teilgenommen und die Kenntnisse der ausgebildeten Ausbildungsinhalte in einer Prüfung nachgewiesen. Der Ausbildungsteilnehmer wurde hiermit belehrt, dass dieser Nachweis beim Transport stets mitzuführen ist. Die Ausbildung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren, danach ist die Ausbildung zu wiederholen. Es ist eine jährliche Weiterbildung vorgeschrieben. Ausbilder :</p>
<p>Funktion Name Vorname</p>	<p>Funktion Name Vorname</p>
<p>Ort / Datum Unterschrift</p>	<p>Ort / Datum Unterschrift</p>

Weiterbildungsnachweis	
Datum	Unterschrift Ausbilder

Weiterbildungsnachweis	
Datum	Unterschrift Ausbilder

Weiterbildungsnachweis	
Datum	Unterschrift Ausbilder

Weiterbildungsnachweis	
Datum	Unterschrift Ausbilder

Anlage 5

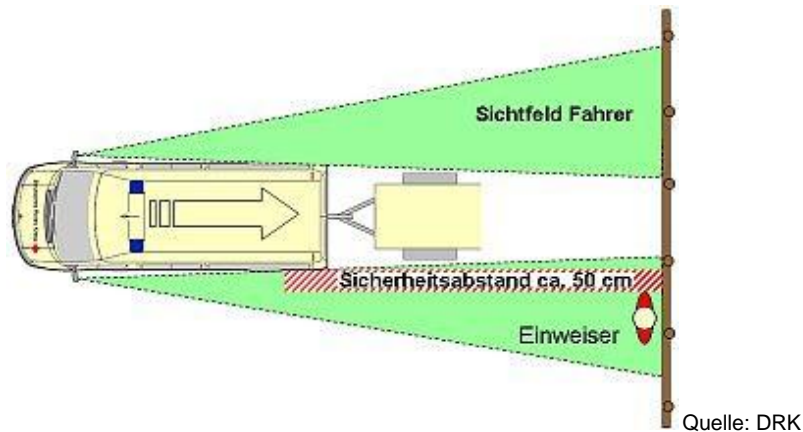
Hand-/ Lichtzeichen für Einweiser von Einsatzfahrzeugen

Grundregeln:




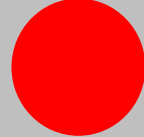




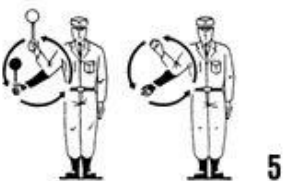

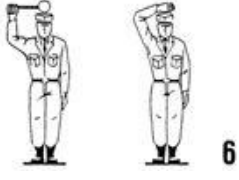


- Der Einweiser steht so,
- das er vom Fahrer immer gesehen wird,
- das er Gefahrenbereiche ungehindert einsehen kann.
- Der Einweiser steht nie im Gefahrenbereich (z.B. beim Rückwärtsfahren).
- Es gibt nur einen Einweiser! (ggf. Hilfsperson einsetzen)
- Der Einweiser gibt die Zeichen deutlich!
- Der Einweiser geht nie rückwärts!
- Bei Nacht: ggf. Einweiser blendfrei mit Lampe anleuchten








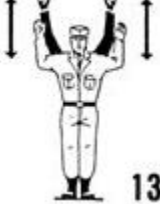
Quellen:


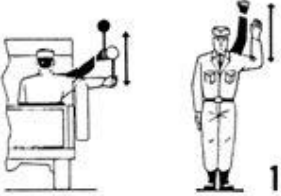

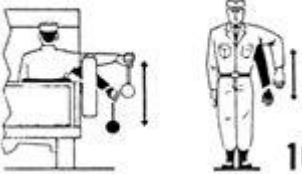



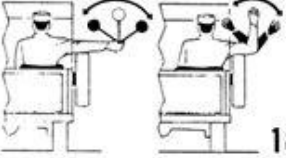
- GUV-V A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“
- GUV-V D29 „Fahrzeuge“
- DIN 33409:1983-04 „Sicherheitsgerechte Arbeitsorganisation; Handzeichen zum Einweisen“

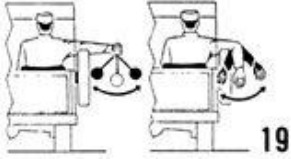



Ist der Einweiser nicht zu sehen – STOP

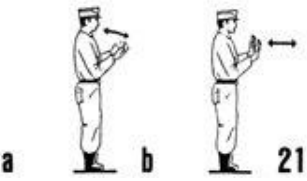


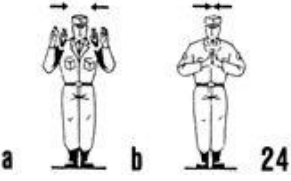
Einweisungszeichen			
Bild	Handzeichen	Lichtzeichen	Bedeutung
	Ausgestreckten Arm senkrecht hochhalten		1. Achtung! 2. Ankündigung... 3. Verbindung aufnehmen! 4. Verstanden! Fertig! 5. Verstanden! Fertig!
	Ausgestreckten Arm über dem Kopf seitlich hin- und herschwenken	 Bewegung wie beim Handzeichen	1. Verneinung, Irrtum, Befehl ist widerrufen 2. Nicht verstanden! 3. Nicht fertig! Warten!
	Gekreuzte Unterarme vor die Stirn halten, Ellenbogen seitwärts	 Blinklicht	Einsatzbereit machen!
	Hängenden Arm vor dem Körper pendeln	 Bewegung wie links	1. Gerät freimachen! 2. Gerät verladen!
	Arm (Winkerkelle) seitlich des Körpers drehen	 Bewegung wie links	1. Arbeit aufnehmen! 2. Motor anlassen!
	Hand (Winkerkelle) breitseitig auf den Kopf legen, Ellenbogen seitwärts	 Blinkend	1. Arbeit einstellen! 2. Bewegung einstellen! 3. Motor abstellen!
	Schutzmaske aufsetzen, sodann mit beiden Händen mehrmals zur aufgesetzten Schutzmaske zeigen	entfällt	ABC-Alarm

 <p>8</p>	<p>Mit hochgehobener, gespreizter Hand wirbeln</p>	<p>entfällt</p>	<p>Unterstellte Führer zu mir!</p>
 <p>9</p>	<p>Mit hochgehobenen, gespreizten Händen wirbeln</p>	<p>entfällt</p>	<p>Melder zu mir!</p>
 <p>10</p>	<p>Mit ausgestrecktem Arm über dem Kopf große Kreise beschreiben</p>	 <p>Blinkend</p>	<p>1. Sammeln! 2. Antreten!</p>
 <p>11</p>	<p>Beide Arme in Schulterhöhe mehrmals zur Seite stoßen</p>	<p>entfällt</p>	<p>1. Auseinander! 2. Straße/Weg frei!</p>
 <p>12</p>	<p>Arm in Schulterhöhe mehrmals zur Seite stoßen</p>	 <p>Bewegung wie links</p>	<p>1. Rechts/links heran! 2. Weiter nach rechts/links</p>
 <p>13</p>	<p>Beide Arme seitwärts abgewinkelt aus Schulterhöhe mehrmals gleichzeitig hochstoßen</p>	<p>entfällt</p>	<p>1. Trupps vor! 2. Fahrzeuge vor!</p>

 <p>14</p>	<p>Einen Arm mit offener Handfläche über den Kopf ausstrecken, mit der Faust der anderen Hand mehrmals dagegen schlagen</p>	<p>entfällt</p>	<p>Fahrzeugschaden, Ausfall</p>
 <p>15</p>	<p>Arm seitwärts abgewinkelt aus Schulterhöhe mehrmals hochstoßen oder Arm seitwärts waagrecht halten und Winkerkelle mehrmals hochstoßen</p>	 <p>Bewegung wie links</p>	<p>1. Aufsitzen 2. Anfahren ! (Marsch!) 3. Schneller!</p>
 <p>16</p>	<p>Arm seitwärts abgewinkelt aus Schulterhöhe mehrmals nach unten stoßen oder Arm seitwärts waagrecht halten und Winkerkelle mehrmals nach unten stoßen</p>	 <p>Bewegung wie links</p>	<p>1. Halten! 2. Absitzen!</p>
 <p>17</p>	<p>Ausgestreckten Arm seitwärts waagrecht halten, Handfläche nach unten und mehrmals senken</p>	 <p>Bewegung wie links</p>	<p>Langsamer!</p>
 <p>18</p>	<p>Mit nach oben abgewinkeltem Unterarm mehrmals seitwärts pendeln oder Arm seitwärts waagrecht halten und mit Winkerkelle nach oben mehrmals seitwärts pendeln</p>	<p>entfällt</p>	<p>Abstände verdoppeln!</p>

	<p>Mit nach unten abgewinkeltem Unterarm mehrmals seitwärts pendeln oder Arm seitwärts waagrecht halten und mit Winkerkelle nach unten mehrmals seitwärts pendeln</p>	<p>entfällt</p>	<p>Abstände halbieren!</p>
	<p>Hand an seitwärts waagrecht ausgestrecktem Arm, Handfläche nach unten, mehrmals auf und ab bewegen</p>	<p>entfällt</p>	<p>Kradmelder vor!</p>

Zeichen zum Einweisen der Fahrer von Kraftfahrzeugen: Der Einweiser steht so, dass sich Einweise und Fahrer sehen können, der Fahrer die Anweisungen richtig erkennen kann und der Einweiser nicht gefährdet ist.

	<p>a) Mit beiden Händen, Handflächen zum Körper, in Schulterhöhe zum Körper hin winken b) Mit beiden Händen, Handflächen zum Körper, in Schulterhöhe vom Körper weg winken</p>	<p>entfällt</p>	<p>a) Langsam vorwärts fahren! b) Langsam rückwärts fahren!</p>
	<p>Mit der rechten/linken Hand kurz nach rechts/links stoßen</p>	<p>entfällt</p>	<p>Links/rechts einschlagen!</p>
	<p>Beide Hände - oder eine Hand - mehrmals kurz nach unten stoßen</p>	<p>entfällt</p>	<p>Halt!</p>
	<p>a) Anzeigen eines Abstandes b) Halt!</p>	<p>entfällt</p>	<p>a) Noch verbleibenden Abstand durch zueinandergekehrte Handflächen anzeigen b) Handflächen zusammenschlagen</p>

Anlage 6

Marsch im geschlossenen Verband

Unterrichtsunterlage der THW Bundesschule Neuhausen

http://www.thw-lernsystem.de/neuhausen/cms/upload/pdf/Verband_A3.1.pdf